

Sachbearbeiter/in:

Anita Stembal
Telefon: +49 861 58-648
Fax: +49 861 58-9016
anita.stembal@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:

4.16-6480.02-240001

Zimmer-Nr.: DG 03

Datum: Traunstein, 06.02.2025

Gegen Empfangsbekanntnis

Kommunalunternehmen
Gemeindewerke Ruhpolding AdÖR
Herrn Ricco Matheisl
Biathlonzentrum 1
83324 Ruhpolding

Wasserrecht;

Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Errichten eines Speicherteichs, Genehmigung nach Art. 35 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlage in der Chiemgau Arena auf dem Grundstück Fl. Nr. 260 der Gemarkung Vachenau, Gemeinde Ruhpolding sowie beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 und 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die damit zusammenhängenden Gewässerbenutzungen

Anlagen:

Kostenrechnung
geprüfte Antragsfertigung (W2)
Lageplan der Bayernwerk Netz GmbH M 1 : 2.000
Merkblatt der Bayernwerk Netz GmbH zum Schutz der Verteilungsanlagen

Sehr geehrter Herr Matheisl,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

B E S C H E I D :

A. PLANGENEHMIGUNG

1. Gegenstand der Plangenehmigung

Für die Errichtung eines Speicherteichs an der bestehenden Beschneigungsanlage in der Chiemgau Arena in der Gemeinde Ruhpolding wird eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG nach Maßgabe der Festsetzungen dieses Bescheides und der damit genehmigten Planunterlagen erteilt. Diese umfasst auch die Errichtung eines Amphibientümpels westlich des Speicherteichs als Ausgleichsmaßnahme.



2. Zweck der Plangenehmigung

Der Speicherteich dient dem Betrieb der bestehenden Beschneigungsanlage in der Chiemgau Arena. Die Wasserentnahme für den Betrieb der Anlage erfolgte bisher ausschließlich aus einem Grundwasserbrunnen ohne Redundanz, so dass bei einem Defekt der Brunnenpumpen ein Betrieb der Beschneigungsanlage nicht möglich war. Um eine Absicherung gegen störungsbedingte Ausfälle zu schaffen und über eine Leistungserhöhung eine effektivere Beschneigung mit kürzeren Einschneizeiten zu erreichen, soll für die Anlage ein Speicherteich mit einem Nutzinhalt von 16.000 m³ errichtet werden.

B. GENEHMIGUNG nach Art. 35 BayWG

Für die Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlage mit einer Pumpstation PS 400 und zusätzlichen Feld- und Transportleitungen wird eine Genehmigung nach Art. 35 BayWG erteilt. Die Pumpstation dient zur Wasserkühlung, Filterung und Druckerhöhung vor Einspeisung in das Feldleitungssystem und ist auf eine Wasserleistung von 111 l/s im Endausbau ausgelegt. Zusammen mit der bestehenden Pumpstation PS100 (70 l/s) kann damit eine maximale Wasserleistung von 181 l/s erzielt werden.

C. ERLAUBNIS

Zum Betrieb der Beschneigungsanlage wird für folgende Gewässerbenutzungen eine stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 und 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG erteilt:

1. Zutagefördern von Grundwasser aus dem bestehenden Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 800 der Gemarkung Vachenau zum Betrieb der Beschneigungsanlage und zur Befüllung des Speicherteichs in einer Menge von bis zu **74 l/s** (Momentanentnahme) und bis zu **45.300 m³/a** (Jahresentnahmemenge) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG
2. Entnehmen von Wasser aus dem Speicherteich für den Betrieb der Beschneigungsanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
3. Einleiten von Wasser aus dem Speicherteich in einer Menge von max. 75 l/s über einen Betriebsüberlauf bzw. Grundablass in den Wiesengraben (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

D. PLAN

Diesem Bescheid liegen folgende von der AEP Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, A-6130 Schwaz, gefertigte Antragsunterlagen zugrunde:

- a) Antragsschreiben vom 15.04.2024
- b) Technischer Bericht vom 11.04.2024
- c) Beilage IA (Nachweis Hochwassersicherheit Speicherteich) vom 11.04.2024
- d) Beilage IB (Berechnung Grundablass Speicherteich) vom 11.04.2024
- e) Beilage IC (Ermittlung Hochwasserpotenzial Wiesenbach) vom 11.04.2024
- f) Beilage ID (Nachweis Grundablass in den Wiesenbach)



- g) Beilage IE (E-Mail StBA Traunstein) vom 27.07.2022
- h) Bebauungsplan „Chiemgau Arena“ mit integr. Grünordnung, 2. Änderung, vom 27.02.2024 (M 1 : 1.000)
- i) Begründung zur 2. Änderung Bebauungsplan „Chiemgau Arena“ mit integr. Grünordnung vom 27.02.2024
- j) Übersichtslageplan mit Orthofoto, M 1 : 2.500 vom 15.07.2024
- k) Übersichtsschema vom 11.04.2024
- l) Fließschema Mönchsbauwerk vom 11.04.2024
- m) Lageplan Speicherteich M 1 : 500 vom 11.04.2024
- n) Profilplan Speicherteich M 1 : 500 vom 11.04.2024
- o) Notüberlauf M 1 : 10/25/50/200 vom 11.04.2024
- p) Mess- und Überwachungsplan M 1 : 500 vom 11.04.2024
- q) Mönchsbauwerk Grundriss und Schnitt A, Abdichtungsdetails, M 1 : 10/50 vom 11.04.2024
- r) Pumpstation PS400 Bauwerks- und Rohrleitungsplan Grundriss Erdgeschoss M 1 : 50 vom 11.04.2024
- s) Pumpstation PS400 Bauwerks- und Rohrleitungsplan Grundriss Obergeschoss M 1 : 50 vom 11.04.2024
- t) Pumpstation PS400 Bauwerks- und Rohrleitungsplan Schnitt A-A' bis C-C' M 1 : 50 vom 11.04.2024
- u) Regelquerschnitte Feldleitungen M 1 : 10 vom 11.04.2024
- v) Eingangsschreiben mit Erläuterungen zu Ergänzungsunterlagen vom 17.07.2024
- w) Freiflächengestaltungsplan M 1 : 250 vom 15.07.2024 (AGL Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung GmbH)
- x) Geotechnisches Gutachten vom 27.06.2024

Die Unterlagen sind mit Prüf- bzw. und Sichtvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 07.10.2024 und mit unserem Bescheidvermerk von heute versehen.

E. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Chiemgau Arena in Ruhpolding besitzt internationale Bedeutung als Trainings- und Wettkampfstätte in den nordischen Disziplinen und im Biathlon. Für die Absicherung der Schneebedingungen im Winter wurde Ende der 1990er Jahre eine Beschneiungsanlage errichtet. 2010 wurde diese in größerem Umfang ausgebaut und an den damaligen Stand der Technik angepasst. Die genehmigten Schneeflächen umfassen 8,2 ha, die Gesamtwasserleistung aus dem bestehenden Grundwasserbrunnen beträgt 74 l/s.

Die klimatischen Bedingungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die technische Grundbeschneigung in immer kürzeren Zeitperioden erfolgen muss, um die nur wenigen zur Verfügung stehenden Wintertage und –nächte besser nutzen zu können. Voraussetzung für eine Erhöhung der Schlagkraft der Beschneiungsanlage ist eine höhere Wasserleistung, die mithilfe eines Speicherteichs und einer zusätzlichen Pumpstation erzielt werden soll.

Der Speicherteich wird auf einer bisher landwirtschaftlich bzw. als Parkplatz genutzten Fläche („Seewirtswiese“) errichtet, hat einen Nutzinhalt von rund 16.000 m³ und wird mittels Erddammschüttung und Folienabdichtung ausgeführt. Die Abdichtung wird mit Schutzvliesen und Bekiesung überdeckt. Bei einem Füllstand auf Höhe des Stauziels (709,00 m ü. NN) beträgt die Wasserspiegelfläche 4.436 m². Die Dammkrone liegt auf einer Höhe von 710,00 m ü. NN, der Freibord bei 0,8 m zur Folienoberkante und das Absenkziel bei



704,00 m ü. NN. Der Dammkörper weist Dammhöhen von bis zu ca. 6 m zwischen Dammkrone und tiefstem Dammfußpunkt auf, die Böschungen erhalten eine Neigung von luftseitig mind. 1 : 3 (= 18,4°) und wasserseitig max. 1 : 2,1 (=25,5°).

Der Speicherteich ist mit einer Hochwasserentlastung bestehend aus Betriebsüberlauf (DN150) und einer offenen Notüberlaufrinne in das Gelände konzipiert. Außerdem besteht ein Grundablass (DN 250), der innerhalb des Mönchsbauwerks (bzw. Vorpumpschacht) mit dem Betriebsüberlauf zusammengeführt wird. Die Entleerung (DN200) führt im Anschluss zu einem Gerinne (in weiterer Folge als Wiesenbach bezeichnet) und wird dort über einen Auslaufschacht erosionssicher ausgeleitet. In dem Mönchsbauwerk, das an der östlichen Dammkrone errichtet wird, sind außerdem noch zwei Entnahmeschieber, die ankommende Füllleitung vom Grundwasserbrunnen und ein Mischluftkompressor zur Teichbelüftung untergebracht.

Die neue Pumpstation PS400 wird im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Pumpstation PS100 errichtet und an der Ost- und Südseite eingeschüttet, so dass nur die westseitige Front sichtbar bleibt. Sie wird in einem ersten Ausbauschnitt mit zwei Pumpenwerken mit einer max. Wasserleistung von 74 l/s ausgerüstet und soll später mit einem dritten Pumpensatz mit 37 l/s ergänzt werden. Die Station erhält zudem ein Obergeschoss für die Kühltürme und Lagerflächen. Außerdem sind Wasserbehälter zur Kühlung des Schneiwassers zwischen Pumpstation und bestehender Lagerhalle vorgesehen. Zur Energieversorgung dient die bereits bestehende Trafostation im Rico-Gross-Haus.

Um die neuen Anlagen an den Bestand anzuschließen, ist die Erweiterung des bestehenden Schneileitungsnetzes mit neuen erdverlegten Transport- und Feldleitungen (aus Guss) sowie Energie- und Steuerkabeln für die Energieversorgung und Ansteuerung des Vorpumpschachtes erforderlich. Die Herstellung der Rohrleitungstrasse zwischen Speicherteich und Pumpstation PS400 ist mit einer Querung des Wiesenbachs verbunden.

Die Füllung des Speicherteichs erfolgt aus dem Grundwasserbrunnen („BR1“) über die bestehende Pumpstation PS100. Die bisher zulässige Momentanentnahme von 74 l/s bleibt unverändert. Die Jahreskonsenswassermenge wird aufgrund der Betriebserfahrungen in den letzten Jahren von bisher 35.000 m³/a auf 45.300 m³/a erhöht, da die tendenziell steigenden Temperaturen kontinuierlich zu einer geringeren Effizienz der Anlage, verbunden mit einem höheren Wasserbedarf, geführt haben.

Eine Grundwasserförderung war bisher zum Betrieb der Beschneigungsanlage jeweils im Zeitraum vom 01.11. bis einschließlich 31.03. jeden Jahres erlaubt. Um den Speicherteich nach Ende der Schneisaison wieder befüllen zu können, soll die Entnahmezeit bei unverändertem Beschneigungszeitraum bis jeweils 31.07. verlängert werden.

Das als Ausgleichsfläche geplante Amphibienbiotop erhält eine Wasserfläche von etwa 200 m² und wird mit Flachwasserzonen (bis max. 30 cm) und Tiefwasserzonen (bis max. 1,0 m) als Folienteich ausgeführt.

F. GELTUNGSDAUER

Die Plangenehmigung, die Genehmigung nach Art. 35 BayWG und die Erlaubnis werden unbefristet erteilt.



G. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Für das Vorhaben sind generell alle einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen und Vollzugsbestimmungen, die DIN-Normen sowie die anerkannten Regeln der Technik maßgebend. Die danach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind daher in dieser Plangenehmigung nicht mehr gesondert enthalten.

1. Ausführung, Betrieb und Unterhaltung des Speicherteichs

- 1.1 Die Höhenangaben sind in den Plänen und Unterlagen in „m Mh“ angegeben. Die Unterlagen und Pläne sind zu kontrollieren, ggf. zu korrigieren und vor Baubeginn dem Landratsamt Traunstein vorzulegen.
- 1.2 Der jeweilige Betreiber der Chiemgau Arena ist für den sicheren Betrieb der Anlage verantwortlich. Zur Sicherstellung der Funktions- und Betriebssicherheit sowie der ordnungsgemäßen Steuerung ist ein für den Betrieb Verantwortlicher zu benennen und eine Betriebsvorschrift zu erstellen. Diese muss mindestens einen Betriebsplan für die Bewirtschaftung des Stauraums, Bedienungs- und Wartungsanleitungen für Verschlüsse, Betriebs- und Messeinrichtungen enthalten. Der für den Betrieb Verantwortliche muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen fachlichen und technischen Kenntnisse besitzen und ist vor Beginn des Probetaus namentlich mit Kontaktdaten dem Landratsamt Traunstein zu benennen. Die Vertretung ist eindeutig zu regeln. In einer Dienstweisung sind Aufgaben und Verantwortlichkeiten festzulegen.
- 1.3 Es ist ein Alarm- und Meldeplan für den Gefahrenfall zu erstellen, um im Gefahrenfall eine schnelle Reaktionsfähigkeit zu gewährleisten.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Überwachungskonzept zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs detailliert aufzustellen, mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein schriftlich abzustimmen und dem Landratsamt Traunstein zu übermitteln.
Die Überwachungsparameter sind mit einem geeigneten Messintervall, ggf. redundant und digital zu erfassen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Überwachungskonzept muss mindestens die folgenden Punkte beinhalten:
 - Messung von Zu- und Abflüssen, Stauspiegel, Ergebnisse aller durchgeführten Messungen und Beobachtungen. Insbesondere:
 - **Stauspiegelüberwachung:** Die Überwachung des Stauspiegels hat redundant zu erfolgen. Bei unplanmäßiger Stauspiegelabsenkung ist ein Alarm auszugeben sowie geeignete Maßnahmen zur Schadabwehr zu treffen.
 - **Kontrolle der Dammoberfläche:** Die Dammoberfläche ist in geeigneter Form dreidimensional auf Deformationen zu überwachen. Der Zustand aller Bauteile, der Ufer, des Beckenbereichs auf Wasseraustritte, Wühltierbefall oder ähnliches ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. Abhilfe zu schaffen.



- Berichte über Schäden an Bauwerksteilen und im Staubereich sowie der Abhilfemaßnahmen
 - Besondere Vorkommnisse
- 1.5 Die Überwachung nach Nr. 6.1.4 ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Traunstein einmal jährlich bis zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.
- 1.6 Das Überwachungskonzept nach Punkt 2.3.4 ist spätestens 5 Jahre nach Betriebsbeginn zu evaluieren. Das Ergebnis der Evaluierung ist schriftlich dem Landratsamt Traunstein mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen ist dieses vorab einzubeziehen.
- 1.7 Die bauliche Unterhaltung der Beschneigungsanlage sowie des Speicherteichs einschließlich aller zugehörigen Anlagen und Betriebseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Betreiber der Chiemgau Arena. Dieser hat in eigener Verantwortung die Betriebssicherheit (s.o.) und den baulichen Zustand zu kontrollieren und alle zum Schutz und zur Sicherheit der Anlagen notwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung festzulegen und auch auszuführen. Festgestellte Mängel und Schäden sind schnellstmöglich zu beheben.
2. Gewässerbenutzungen
- 2.1 Die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen BR 1 zum Betrieb der Beschneigungsanlage ist jeweils im Zeitraum **vom 01.11 bis 31.03.** jeden Jahres zulässig. Darüber hinaus darf die Entnahme jeweils **bis 31.07.** zur Befüllung des Speicherteichs fortgesetzt werden.
- 2.2 Die Einleitmenge in den Wiesenbach ist bei der regelmäßigen betrieblichen Absenkung auf 75 l/s zu begrenzen. Die betriebliche Absenkung darf nicht während Hochwasserereignissen im Wiesengraben oder nachfolgenden Gewässern erfolgen.
- 2.3 Erfolgte Notentlastungen sind spätestens am folgenden Tag dem Landratsamt Traunstein anzuzeigen.
- 2.4 Das Abwasser aus der Teichreinigung ist gesondert zu entsorgen. Schlamm aus dem Speicherteich darf nicht in ein Gewässer eingebracht werden.
- 2.5 Bis jeweils spätestens 31.05. des Folgejahres ist dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein ein Jahresbericht zur Einleitung zu übermitteln. Der Jahresbericht muss folgende Angaben enthalten:
- Zeiten mit Einleitung aus betrieblicher Absenkung
 - Zeiten mit Einleitung zur Notentlastung
 - Angaben zur Teichreinigung, Menge und Verbleib des entsorgten Schlammes und des Abwassers aus der Teichreinigung
 - Besondere Vorkommnisse



3. Allgemeiner Boden- und Grundwasserschutz

- 3.1 Für sämtliche Verfüllungen ist grundsätzlich unbedenkliches Material ohne Fremdanteil und ohne organische Bestandteile (d.h. kein Oberboden) aus unmittelbarer Nähe zu verwenden, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Die Herkunft des Materials ist zu dokumentieren. Soll im Ausnahmefall anderes Material für Verfüllungen verwendet werden, ist dies im Einzelfall zu betrachten und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein zur Prüfung vorzulegen.
- 3.2 Bei den anstehenden Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass der Ober- und Unterboden nicht miteinander vermischt und separat gelagert werden, um die jeweiligen Funktionen (Wasserspeicherkapazität des Unterbodens und Fruchtbarkeit des Oberbodens) weiterhin zu gewährleisten.
- 3.3 Bei den Arbeiten zur Verlegung der Kabel sowie an den Schächten ist Verdichtungen und anderen Beeinträchtigungen des Bodengefüges durch geeignete Maßnahmen des Bodenschutzes entgegenzuwirken. Insbesondere ist ein Befahren von vernässten, nicht tragfähigen Böden zu vermeiden.
- 3.4 Die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so einzurichten, dass ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden wird.
- 3.5 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 3.6 Nach der Räumung der Baustelle sind entstandene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerungsmaßnahmen mit geeignetem Gerät zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit durch Auftrag von Bodenmaterial in der ursprünglichen Mächtigkeit und Qualität wiederherzustellen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten.

4. Abnahme, Außerbetriebnahme

- 4.1 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) durchführen zu lassen, aus welcher hervorgeht, dass die Baumaßnahme dem Bescheid entsprechend ausgeführt wurde bzw. welche Abweichungen vorgenommen wurden.
- 4.2 Sollte eine Nutzung des Speicherteichs sowie ggf. der Beschneiungsanlage nicht mehr möglich oder notwendig sein, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landratsamt Traunstein abzustimmen. Ein Rückbau sämtlicher Anlagenteile einschließlich des Speicherteichs und die Wiederherstellung des ursprünglichen Geländezustands können auferlegt werden.



5. Naturschutz

- 5.1 Die im Freiflächengestaltungsplan des Planungsbüros AGL vom 15.7.2024 festgesetzten Maßnahmen sind vollständig und fachgerecht umzusetzen. Die Bepflanzung ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch in der nächstfolgenden Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) durchzuführen.
- 5.2 Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine hierfür qualifizierte Fachkraft (z.B. Landschaftsarchitekt/Biologe) zu begleiten.
- 5.3 Für Pflanzmaßnahmen dürfen nur autochthone Gehölze (= Gehölze, die aus Samenmaterial angezogen wurden, das aus dem Naturraum stammt) verwendet werden. Entsprechende Nachweise sind dem Bericht über die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen beizulegen. Die zu pflanzenden Gehölze sind vor Wildverbiss und Schneedruck zu schützen und bis zum selbständigen Weiterwachsen zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind unaufgefordert zu ersetzen.
- 5.4 Die Fertigstellung der Ausgleichsflächen und der Bepflanzung ist dem Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Naturschutz anhand der Anzeige zur Umsetzung Ausgleichsmaßnahme mit geeigneten Fotos und der Vorlage von Rechnungen mit dem Nachweis der Verwendung von autochthonem Pflanz- und Saatgut umgehend anzuzeigen.
- 5.5 Die Kompensationsfläche ist zu pflegen und zu unterhalten, bis diese fachgerecht hergestellt und entwickelt ist.
- 5.6 Für die Ansaat der Damm- und Ausgleichsflächen darf nur gebietseigenes Saatgut mit einem Mindestanteil von 50 % Kräutern verwendet werden. Die Saatgutmischung ist vor der Ansaat mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen aus dem Bescheid vom 12.05.2011, Az. 5.16-647/2-79, insbesondere die Nrn. 7, 9, 11 – 16, 18, 20 – 24 und 26, unverändert weiter.

H. Auflagenvorbehalt

Die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden und die Festlegung weiterer Genehmigungsaufgaben bleiben ausdrücklich vorbehalten für den Fall, dass dies sich im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse des Trinkwasserschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als notwendig erweisen sollte.

I. Kosten

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Ruhpolding AdÖR als Antragsteller und Unternehmer zu tragen. Das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Ruhpolding AdÖR ist von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die bisher angefallenen und zu erstattenden Auslagen betragen 1.402,20 €.



G R Ü N D E :

I. SACHVERHALT, VERFAHREN

Für die Absicherung der Trainings- und Wettkampfbedingungen in der Chiemgau Arena wurde Ende der 1990er Jahre eine Beschneiungsanlage errichtet. Mit Bescheid vom 12.05.2011, Az. 5.16-547/2-79, wurde eine größere Ausbaumaßnahme wasserrechtlich genehmigt und die Anlage an den damaligen Stand der Technik angepasst. Die Wasserentnahme für den Betrieb der Anlage erfolgte anfangs aus der Seetraun und seit 2011 ausschließlich direkt aus einem Grundwasserbrunnen.

Antrag

Mit Schreiben vom 15.04.2024, eingegangen beim Landratsamt Traunstein am selben Tag, beantragt das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Ruhpolding AdÖR als Betreiber der Chiemgau Arena eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für Errichtung eines Speicherteiches (Gewässerausbau) mit einem Nutzinhalt von 16.000 m³, eine Genehmigung nach Art. 35 BayWG für die Erweiterung der Beschneiungsanlage mit Errichtung einer zusätzlichen Pumpstation PS400 und der Verlegung der erforderlichen Feldleitungen sowie die Anpassung der bestehenden Erlaubnis hinsichtlich des Entnahmezeitraums aus dem Brunnen und die Erhöhung der Jahresfördermenge auf 45.300 m³. Nach einer Vorprüfung der Unterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und die Untere Naturschutzbehörde erfolgte eine Anpassung der Unterlagen; die Antragsergänzung vom 17.07.2024 ging am 17.07.2024 digital und am 29.07.2024 in Papierform beim Landratsamt Traunstein ein.

Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt der Gemeinde Ruhpolding Nr. 32 vom 09.08.2024 sowie auf der Homepage der Gemeinde Ruhpolding ortsüblich bekanntgemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass alle Pläne und Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, beim Landratsamt Traunstein sowie bei der Gemeinde Ruhpolding auf die Dauer eines Monats öffentlich ausliegen und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ruhpolding einsehbar sind, und dass Einwendungen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Einwendungsfrist zu erheben sind. Die Auslegung erfolgte vom 19.08.2024 bis einschließlich 19.09.2024; die Einwendungsfrist endete am 04.10.2024

Äußerungen beteiligter Behörden und Einwendungen Beteiligter

Zu dem Vorhaben hat sich das Wasserwirtschaftsamt Traunstein als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren gutachtlich geäußert. Stellungnahmen wurden abgegeben vom Sachgebiet 4.41 – Immissionsschutz, Sachgebiet 4.14 – Naturschutz, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein (Bereiche Landwirtschaft und Forstwirtschaft), von der Regierung von Oberbayern als Höherer Landesplanungsbehörde und als Höherer Naturschutzbehörde, vom Bezirk Oberbayern (Fachberatung für Fischerei), vom Staatlichen Bauamt Traunstein und von der Bayernwerk Netz GmbH. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Bescheid übernommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen oder Äußerungen eingegangen.



Zwischen dem Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 260 der Gemarkung Vachenau, der Gemeinde Ruhpolding und dem Kommunalunternehmen Gemeindewerke Ruhpolding AdÖR wurde eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung geschlossen.

Erörterung

Von der Durchführung der nach Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG grundsätzlich erforderlichen Erörterung konnte gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen werden, da die beteiligten Stellen, die eine inhaltliche Äußerung abgegeben haben, auf diesen verzichtet haben.

Vor Erlass des Bescheides wurde das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Ruhpolding AdÖR zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen angehört. Einwendungen dazu wurden nicht erhoben.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Zuständigkeit

Unsere sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag und den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG

Bei der Errichtung eines Speicherteichs handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der i. d. R. eines Planfeststellungsverfahrens durch die Kreisverwaltungsbehörde bedarf (§ 68 Abs. 1 WHG).

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Über den Antrag kann daher im Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG entschieden werden.

Der beantragte Gewässerausbau konnte genehmigt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Dritte bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht zu erwarten sind und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass andere wasserrechtliche Anforderungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht erfüllt würden. Insbesondere ist keine Erhöhung von Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung von Rückhalteflächen zu erwarten.



Die Hochwassersicherheit wurde aufgrund des österreichischen Leitfadens zum Nachweis der Hochwassersicherheit von Talsperren bemessen, für den Freibord wurde das DVWK Merkblatt 246/1997 „Bemessung des Sicherheitsfreibords nach DVWK (1997), Freibordbemessung an Stauanlagen herangezogen; zur vollständigen Gewährleistung der Hochwassersicherheit auch bei Ereignissen mit einer Jährlichkeit von über 5.000 wurde zusätzlich zum Betriebsüberlauf eine Notüberlaufrinne im Norden des Mönchsbauwerks vorgesehen. Ein ausreichender Grundwasserflurabstand zur Speicherteichsohle ist auch unter Hochwasserbedingungen eingehalten (Sohle des Speicherteichs: 703 m ü. NN, höchster gemessener Grundwasserspiegel 2013: 701,60 m ü. NN).

Wesentliches Kriterium für den sicheren Betrieb der Anlage ist die Standsicherheit des Dammkörpers und deren zuverlässige Überwachung. Diese wird über ausfallsicher verdrahtete und redundant eingesetzte Messeinrichtungen und ein umfassendes Mess- und Überwachungsprogramm mit periodischer Wiederholung gewährleistet und ist über entsprechende Nebenbestimmungen abgesichert.

Genehmigung nach Art. 35 BayWG

Nach Art. 35 BayWG bedürfen die Errichtung, das Aufstellen und der Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde. Dies gilt auch für Erweiterungen und wesentliche Änderungen, wie sie die hier vorliegende Errichtung einer zusätzlichen Pumpstation und zusätzlicher Feld-einbauten darstellt.

Gesichtspunkte, die einer Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Maßnahmen entgegenstehen könnten, sind weder aus dem über 20jährigen Betrieb der Beschneigungsanlage bekannt noch im Verfahren erkennbar geworden. Die Beschneigung in der Chiemgau Arena dient der Absicherung geeigneter Wettkampf- und Trainingsbedingungen für den nationalen und internationalen Leistungssport im Biathlon und den nordischen Disziplinen.

Die Genehmigung nach Art. 35 Abs. 1 BayWG kann erteilt werden, weil Gründe des Wohls der Allgemeinheit bei antragsgemäßer Durchführung der Arbeiten und Beachtung der Nebenbestimmungen nicht entgegenstehen. Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben ebenso nicht entgegen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für die Erweiterung der Beschneigungsanlage aufgrund der Größe (8,2 ha) und der Höhenlage der Schneeflächen (ca. 700 m ü. NN) gemäß Art. 35 Abs. 4 BayWG nicht durchzuführen.

Erlaubnis nach §§ 8 und 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG

Das Zutagefördern von Grundwasser zum Betrieb der Beschneigungsanlage und zur Füllung des Speicherteichs, das Entnehmen von Wasser aus dem Speicherteich für die Beschneigung und das Einleiten von Wasser aus dem Speicherteich in den Wiesengraben sind Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG, die nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 15 BayWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Der Grundwasserleiter ist nach den vorliegenden Erkenntnissen sehr mächtig und ergiebig und wird nach Regenereignissen auch durch Oberflächengewässer gespeist. Das entnommene und zur Beschneigung vor



Ort verwendete Grundwasser wird nach dem Abschmelzen mit zeitlicher Verzögerung über Versickerung dem Grundwasserkörper wieder zugeführt. Da die Momentanentnahme gleichbleibt, ändert sich auch die Reichweite der Grundwasserabsenkung nicht. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserbilanz und das Grundwasserdargebot auch durch die Erhöhung der Jahresentnahmemenge von 35.000 m³ um 10.300 m³ auf 45.300 m³/a nicht zu erwarten. Eine hydraulische Beeinträchtigung der Entnahme auf die nahegelegenen Trinkwasserbrunnen konnte bereits im Rahmen einer 2010 aufgestellten hydrogeologischen Risikoanalyse durch das Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH ausgeschlossen werden.

Im Falle einer Entleerung des Teichs oder eines Hochwasserereignisses dem Wiesenbach zugeführte Wassermenge beträgt max. 75 l/s. Dies entspricht einem Hochwasserereignis unter HQ₁. Die Abflusskapazität des Wiesenbachs beträgt nach den Ermittlungen des planenden Ingenieurbüros 198 l/s.

In qualitativer Hinsicht erscheint das bei einer Entleerung oder aus Niederschlagsereignissen anfallende Wasser grundsätzlich unproblematisch für das aufnehmende Gewässer. Aufgrund der hohen organischen Belastung von Schlamm ist jedoch zu vermeiden, dass dieser in die Gewässer eingetragen wird. Der Schlamm ist separat zu entsorgen bzw. eine eventuelle Einleitung wäre ggf. gesondert wasserrechtlich zu behandeln.

Zur Sicherstellung der Anforderungen an eine schadlose Gewässerbenutzung wurden entsprechende Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Bei Beachtung dieser Nebenbestimmungen sind keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG erkennbar; öffentliche Interessen bzw. Belange des Gemeinwohls stehen nicht entgegen.

Für die hier vorgesehenen Gewässerbenutzungen konnte daher entsprechend dem Antrag und gemäß den §§ 8 und 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 12 Abs. 2 WHG) eine befristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen ist § 70 Abs. 1 Satz 1 i. V. m § 13 Abs. 1 WHG.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Vorhaben im Hinblick auf die Landschaftsbildwirkung, die schwierige Eingrünbarkeit und die mangelnde Nachhaltigkeit im Hinblick auf den Klimawandel grundsätzlich kritisch bewertet. Der vollständigen und fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem vorgelegten Freiflächengestaltungsplan kommt daher besondere Bedeutung zu; die entsprechenden Auflagenvorschläge der Unteren Naturschutzbehörde wurden vollständig in den Bescheid übernommen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmetatbestände liegen nicht vor; erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die umliegenden, rund 60 m entfernten Schutzgebiete, insbesondere die Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet DE 8241 372 „Östliche Chiemgauer Alpen“ und SPA-Gebiet DE 8241 401 „Östliche Chiemgauer Alpen“) und das gleichnamige Naturschutzgebiet, durch die Baumaßnahmen oder eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind weder durch das Vorhaben an sich noch durch die Erhöhung der Jahresentnahme um 10.300 m³ von bisher 35.000 m³ auf künftig 45.300 m³ zu erwarten.



Da sich die Momentanentnahme aus dem Grundwasserbrunnen mit max. 74 l/s nicht erhöht, bleibt die Reichweite des Absenktrichters gegenüber dem genehmigten Zustand unverändert; lediglich der abgesenkte Zustand wird um rund 1,6 Tage pro Jahr länger aufrechterhalten. Mit einer Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse durch die Mehrentnahme ist, gerade auch in Anbetracht der Mächtigkeit des Grundwasserkörpers und der (zeitlich versetzten) Rückleitung eines Großteils des entnommenen Grundwassers über Versickerung, nicht zu rechnen. Dementsprechend sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf eventuelle grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Ohnehin ist angesichts des hohen Grundwasserflurabstands nicht von einem Vorhandensein grundwasserbeeinflusster Ökosysteme im relevanten Umfeld des Projektgebietes auszugehen.

Diese auf Grundlage der Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein sowie der Höheren und Unteren Naturschutzbehörden getroffene Feststellung ergänzt insoweit die unter Ziff. 5.2.6 im Umweltbericht zum Bebauungsplan (siehe Planunterlagen, Punkt D Buchst. i) vorgenommene FFH-Verträglichkeitsabschätzung.

Immissionsschutz

Die Anlagen unterliegen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Schutzwürdige Nachbarschaft ist im vorliegenden Fall jedoch nicht vorhanden; der Eigentümer des einzigen relevanten Anwesens auf Fl. Nr. 260 der Gemarkung Vachenau ist Projektbeteiligter.

Nebenbestimmungen, Auflagenvorbehalt, Widerruflichkeit

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind Art. 35 Abs. 3 BayWG, Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG sowie § 13 Abs. 1 und 2 WHG. Für die Bauabnahme gilt Art. 61 Abs. 1 BayWG. Die Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides sind aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässer- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes und des Arten- und Naturschutzes erforderlich, angemessen und vertretbar. Auf eine Befristung der Genehmigung konnte verzichtet werden, da diese kraft Gesetzes bei Vorliegen entsprechender Gründe ohnehin jederzeit widerruflich ist.

Die Widerruflichkeit der Genehmigung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 35 Abs. 3 BayWG, der Erlaubnis in § 18 Abs. 1 WHG. Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 4 und 10 Kostengesetz (KG). Die Kommunalunternehmen Gemeindewerke Ruhpolding AdöR sind nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Auslagen sind für die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein entstanden.



H I N W E I S E :

1. Aus dieser Genehmigung erwächst dem Kommunalunternehmen Gemeindewerke Ruhpolding AdÖR kein Anspruch irgendwelcher Art gegenüber dem Freistaat Bayern, dem Landkreis Traunstein, der Gemeinde Ruhpolding oder einer sonstigen Körperschaft, wenn die Anlage durch Naturereignisse, z.B. Hochwasser, Starkregen oder Erdbeben, gefährdet, beschädigt oder zerstört wird.
2. Die Beurteilung des Antrags durch den amtlichen Gutachter (Wasserwirtschaftsamt Traunstein) ist auf die wasserwirtschaftlichen Belange beschränkt. Sie ist insbesondere keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken oder Anlagenteilen, des Arbeitsschutzes, der Verkehrssicherung und dergleichen wurden nicht geprüft.
3. Als Vorhabensträger ist der Betreiber der Chiemgau Arena für die Standsicherheit der errichteten Bauwerke verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Anlage stehen.
4. Die Genehmigung nach Art. 35 BayWG und die Erlaubnis nach §§ 8 und 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG sind kraft Gesetzes widerruflich (Art. 35 Abs. 3 Satz 2 BayWG, § 18 Abs. 1 WHG).
5. Die Erlaubnis gibt keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG).
6. Nach § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG können auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen angeordnet werden. Dies gilt auch für nachteilige Wirkungen für betroffene Dritte (vgl. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 5 und 6 WHG).
7. Für wesentliche technische Änderungen an den Anlagen oder geplante Änderungen des Betriebs, insbesondere Erhöhungen der Fördermenge oder Änderungen des Verwendungszwecks ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die unter Vorlage geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Traunstein zu beantragen ist.
8. Für eine eventuell erforderliche Bauwasserhaltung ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15, ggf. in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayWG zu beantragen.
9. Landwirtschaft: Sollte aufgrund der Maßnahmen die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung auf dem verbleibenden Restgrundstück über einen längeren Zeitraum eingeschränkt sein und sollte dies zu Kürzungen der Flächenprämie führen, ist dem Bewirtschafter der Differenzbetrag zu erstatten.
10. Immissionsschutz: Für die Anlagen gelten die Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV).
11. Bayernwerk Netz GmbH: Im Geltungsbereich befinden sich Anlagen der Stromversorgung Ruhpolding GmbH. Der Netzbetrieb des Stromnetzes der Stromversorgung Ruhpolding GmbH liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH, siehe Lageplan M 1 : 2.000 in der Anlage.



Für alle Kabel der Bayernwerk Netz GmbH gilt:

- Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.
- Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Eine ungesicherte Kabeltrasse darf nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.
- Das in der Anlage beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Sollten Umbaumaßnahmen an den Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH erforderlich werden, wird um rechtzeitige Beteiligung gebeten, mindestens 6 Monate vor Beginn der Baumaßnahme. Ansprechpartner für den Planungsbereich ist das Kundencenter Kolbermoor, Geigelsteinstr. 2, 83059 Kolbermoor, Telefon: (08031) 8099-0, E-Mail: kolbermoor@bayernwerk.de.

R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Nebl
Abteilungsleiter



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr